

# Ergänzende Antworten auf ihre Fragen

## Leistungsansprüche im Überblick

Ab 1. Januar 2017 gelten die folgenden Beträge für Leistungen aus der Pflegeversicherung. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den ermittelten Pflegegraden.

| Leistung                                  | Pflege-grad 1 | Pflege-grad 2 | Pflege-grad 3 | Pflege-grad 4 | Pflege-grad 5 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Pflegegeld                                | ---           | 316 Euro      | 545 Euro      | 728 Euro      | 901 Euro      |
| Pflegesachleistung                        | ---*          | 689 Euro      | 1.298 Euro    | 1.612 Euro    | 1.995 Euro    |
| Teilstationäre Pflege                     | ---*          | 689 Euro      | 1.298 Euro    | 1.612 Euro    | 1.995 Euro    |
| Entlastungsbetrag                         | 125 Euro      | 125 Euro      | 125 Euro      | 125 Euro      | 125 Euro      |
| Kurzzeitpflege, jährlich                  | ---*          | 1.612 Euro    | 1.612 Euro    | 1.612 Euro    | 1.612 Euro    |
| Verhinderungspflege, jährlich             | ---           | 1.612 Euro    | 1.612 Euro    | 1.612 Euro    | 1.612 Euro    |
| zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel | 40 Euro       | 40 Euro       | 40 Euro       | 40 Euro       | 40 Euro       |
| Vollstationäre Pflegeleistungen           | 125 Euro      | 770 Euro      | 1.262 Euro    | 1.775 Euro    | 2.005 Euro    |

\*) Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat nutzen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Kann ich nach der automatischen Überleitung durch eine neue Begutachtung zurückgestuft werden?

Für die automatische Überleitung gilt: Niemand, der vorher schon von der Pflegeversicherung Leistungen erhalten hat, soll zukünftig schlechter gestellt werden. Das gilt auch dann, wenn jemand einen Antrag auf einen höheren Pflegegrad gestellt hat, der Gutachter aber einen niedrigeren Pflegegrad feststellt. Da aber die Überleitung nicht zu geringeren Leistungen, sondern bei den meisten Betroffenen sogar zu höheren bzw. deutlich höheren Leistungen als heute führt, wird ein solcher Antrag im Regelfall jedoch gar nicht erforderlich sein.

## Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 SGB XI

§ 40 Abs. 4 SGB XI beschreibt, dass Pflegekassen subsidiär finanzielle Zuschüsse gewähren können, die bei einem Pflegebedürftigen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes erforderlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder für den Pflegebedürftigen eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederhergestellt werden kann. Unter wohnumfeldverbessernde Maßnahmen fallen entweder Umbaumaßnahmen oder technische Hilfen im Haushalt.

**Insgesamt dürfen die Zuschüsse ab Januar 2015 einen Betrag von 4.000 Euro (bzw. bis Dezember 2014 2.557 Euro je Maßnahme nicht übersteigen und sind unter Berücksichtigung der Kosten der wohnumfeldverbessernden Maßnahme festzulegen.** Einen Eigenanteil an den Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr vor.

### Leistungsinhalt

§ 40 Abs. 4 SGB XI gibt den Pflegekassen die Möglichkeit, im Rahmen ihres Ermessens einen Betrag von bis zu 4.000 Euro (bis Dezember 2014: 2.557 Euro) je Maßnahme zu gewähren. Nach dieser Rechtsvorschrift können folgende Leistungen bezuschusst werden:

- Maßnahmen, die einen Eingriff in die Bausubstanz erfordern (Beispiele hierfür sind der Einbau von individuellen Liftsystemen in Badezimmern, fest installierte Treppenlifter und Rampen, Türverbreiterungen u.s.w.)
- Einbau bzw. Umbau von vorhandenem Mobiliar, welches aufgrund der konkreten Pflegesituation individuell umgestaltet oder hergestellt werden muss (Beispiele hierfür sind der Austausch einer Badewanne durch eine Duschtasse oder Absenkung von Küchenhängeschränken).

Auch ein Umzug kann als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes angesehen werden, wenn durch eine andere Wohnung den Anforderungen des pflegebedürftigen Versicherten Rechnung getragen werden kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Umzug von einer Wohnung im Obergeschoss in eine Wohnung im Erdgeschoss erfolgt.

### **Ort, an dem die Maßnahme durchgeführt wird**

Die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen kommen grundsätzlich in der Wohnung des Pflegebedürftigen in Betracht. Auch können die Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in dem Haushalt, in den der Pflegebedürftige aufgenommen ist, durchgeführt werden. Relevant ist hier jedoch, dass es sich um den Lebensmittelpunkt handelt, der auf Dauer angelegt ist.

Die Antwort auf die Frage nach der Steuerfreiheit im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege wird nachgereicht.